

2019-12-20

SITZUNGSPROTOKOLL ZUR GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, den 19. Dezember 2019 im Sitzungszimmer der Gemeinde Rohrberg.

Beginn:

20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Schreyer Hans als Vorsitzender

Bürgermeister-Stellvertreter Pfister Hermann

Die Gemeinderäte: Taxacher Werner, Brandacher Hannes, Eberharter Franz, Eberharter

Johann, Schiestl Siegfried, Eberharter Markus, Brugger Josef und Heim

Johann

Entschuldigt:

Taxacher Brigitte

Tagesordnung:

Tagesordnung

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 05.11.2019
- 2. Beschluss Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024
- 3. Weitere Information u. Beschluss Grundstücksverkauf
- 4. Beschluss Durchführung der elektr. Kundmachung im elektronischen FLÄWI
- 5. Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Heim Johann
- 6. Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Zeller Bergbahnen/Bliem Maria
- 7. Allfälliges

Erledigung und Sitzungsverlauf

zu 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 05.11.2019 Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll vom 05.11.2019, welches an alle GR-Mitglieder zugesandt wurde, wird vom GR einstimmig genehmigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, und zwar TO 7) Beschluss Bebauungsplan Bereich Wiesenalm, Gp. 440/2 und 440/5, TO 8) Beschluss Neufestlegung der Hektarsätze nach der Tiroler Waldordnung, TO 9) Beschluss Kostenbeteiligung WC Anlage am Kettenanlegeplatz, TO 10) Beschluss Bebauungsplan Eberharter Erich, der Tagesordnungspunkt Allfälliges wird unter TO 11) behandelt. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Zu 2) Beschluss Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024

Der Entwurf des Voranschlages 2020 und MFP 2020-2024 vom 24.11.2019 wurde in der Zeit vom 25.11.2019 bis 18.12.2019 im Gemeindeamt Rohrberg zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgt vom 25.11.2019 bis 18.12.2019. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht. Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. ab dem Betrag von EUR 7.300.00 ie Voranschlagswert für die

LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 7.300,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der Mittelfristige Finanzplan 2020-2024 ist gemäß Tiroler Gemeindeordnung integrierenden Bestandteil des Voranschlages und muss nicht separat beschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt der Gemeinde Rohrberg ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Der Voranschlag 2020 wird vor der Beschlussfassung ausführlich erläutert. Der Gemeinderat ist mit der Festsetzung des Voranschlages 2020 sowie dem Mittelfristen Finanzplan 2020-2024 einverstanden, das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

Zu 3) Weitere Information u. Beschluss Grundstücksverkauf

Der Gemeinderat hat bereits in der GR-Sitzung vom 22.07.19 unter TO 3) die Richtlinien für den geplanten Grundstücksverkauf behandelt. Damals wurde beschlossen, dass der Grundstückskäufer sämtliche anfallenden Steuern zu tragen, so auch die Immobilienertragssteuer. Diesen Beschluss hat der Bürgermeister dem Grundstückskäufer bekannt gegeben, worauf dieser unter diesen Bedingungen von einem Abschluss des Kaufvertrages zurücktreten würde. Er stimmt allen anderen Bedingungen zu, aber die Immobilienertragssteuer muss vom Verkäufer, also von der Gemeinde Rohrberg getragen werden. Auch der Gemeindevorstand hat über diese Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12.12.19 bereits beraten und wäre zum Entschluss gekommen, den Grundstücksverkauf durchzuführen und die Immobilienertragssteuer seitens der Gemeinde Rohrberg zu tragen. Der Bürgermeister stellt nun den Antrag an den Gemeinderat hierüber zu beraten. Nach kurzer Diskussion wird die Vorgangsweise des Gemeindevorstandes bestätigt welche wie folgt lautet:

- Kaufpreis pro m²/300,--
- Kosten für allfälligen Bebauungsplan für verdichtete Bauweise zu Lasten des Käufers
- Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung zu Lasten des Grundstückskäufers.
- Grunderwerbssteuer durch Finanzamt, Grundbuch etc. zu Lasten des Käufers
- Immobilienertragssteuer zu Lasten der Gemeinde Rohrberg
- Vertragliche Festlegung der Verwendung des Grundstücks zur Unterbindung einer Spekulation und Einräumung des Vorkaufsrechts für Gemeinde Rohrberg
- Kommunalsteuer der Fa. Bradl zu 100 % an Gemeinde Rohrberg

Unter diesen Bedingungen ergeht die Abstimmung des Gemeinderates einstimmig und es wird der Gemeindevorstand mit der Abwicklung und Unterzeichnung des Grundstückverkaufs beauftragt.

Zu 4) Beschluss Durchführung der elektr. Kundmachung im elektronischen FLÄWI Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. März 2016 gem. LGBl. Nr. 30/2016, vom 08. März 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rohrberg in der am 15. November 2019 geltenden Fassung. Abstimmung: 10 Stimmen JA/ 0 Stimmen NEIN

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016. Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	21.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.04.2016	15.06.2016	2-924/10004/2-2016
2	21.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.04.2016	15.06.2016	2-924/10003/3-2016
3	23.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.08.2016	22.09.2016	2-924/10006/2-2016
4	23.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.08.2016	22.09.2016	2-924/10005/4-2016
5	29.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.10.2016	24.11.2016	2-924/10009/2-2016
6	29.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.10.2016	25.11.2016	2-924/10007/3-2016
7	29.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.10.2016	23.12.2016	2-924/10008/3-2016
8	25.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.05.2017	21.07.2017	2-924/10011/3-2017
9	25.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.04.2016	21.08.2017	2-924/10002/3-2016
10	31.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.09.2017	30.10.2017	2-924/10012/3-2017
11	29.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2018	28.06.2018	2-924/10013/6-2018
12	15.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2018	13.08.2018	2-924/10014/4-2018
13	13.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2018	04.12.2018	2-924/10015/2-2018
14	02.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.12.2018	21.02.2019	2-924/10017/3-2019

Abstimmung: 10 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN

Zu 5) Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Heim Johann

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 21.11.2019, Zahl 924-2019-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 224/1 KG 87116 Rohrberg

rund 690 m² von Freiland \S 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet \S 40 (5)

weiters Grundstück 226/1 KG 87116 Rohrberg

rund 4 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und

Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmungsergebnis 9 Stimmen JA/1 Stimmenthaltung

Zu 6) Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Zeller Bergbahnen/Bliem Maria Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 23.10.2019, Zahl 924-2019-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Grundstück 440/1 KG 87116 Rohrberg

rund 31 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant mit touristischen Nebeneinrichtungen wie Skischule, Sportshop etc.

sowie rund 161 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant mit touristischen Nebeneinrichtungen wie Skischule, Sportshop etc.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmungsergebnis 10 Stimmen JA

Zu 7) Beschluss Bebauungsplan Bereich Wiesenalm, Gp. 440/1, 440/2 und 440/5
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.03.2019,

Zahl 924 BPL 01-2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Bebauungsplan regelt den geplanten Neubau des Restaurants Wiesenalm durch die Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & CoKG.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmungsergebnis 10 Stimmen JA

Zu 8) Beschluss Verordnung und Neufestlegung der Waldumlage

Für die Abrechnung der Waldumlage ab dem Jahr 2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg auf Grund des Aufforderungsschreibens der Tir. Landesregierung vom 04.12.2019, Zahl: Gem-RL-20/16-2019 folgende Verordnung die wie folgt lautet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde ROHRBERG vom 19.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Rohrberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Abstimmungsergebnis einstimmig.

Zu 9) Beschluss Kostenbeteiligung WC Anlage am Kettenanlegeplatz

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat von der Absicht des TVB Zell-Gerlos am Kettenanlegeplatz in Zell am Ziller eine WC-Anlage zu errichten. Es wäre geplant, dass sich auch die Gemeinden mit einem einmaligen Kostenbeitrag beteiligen. Nach Rücksprache mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, ist man einhellig der Meinung, dass die Errichtung der WC-Anlage sinnvoll erscheint. Der Kostenbeitrag für die Randgemeinden sowie auch für die Gemeinde Rohrberg beträgt einmalig € 2.500,--. Der Gemeinderat ist nach kurzer Diskussion einverstanden und stimmt der einmaligen Kostenbeteiligung mit maximal € 2.500,-- einstimmig zu.

Zu 10) Beschluss Bebauungsplan Eberharter Erich, Gp. 402/9

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.12.2019, Zahl 924 BPL 03-2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Bebauungsplan regelt den die Bebauung der Grundparzelle 402/9. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmungsergebnis 9 Stimmen JA/1 Stimmenthaltung.

Zu 11) Allfälliges

- Zum Beschluss des GR vom 05.11.2019, Verleihung Sportehrenzeichen für Czappek Jennifer gibt der Bürgermeister bekannt, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 12.12.19 eine finanzielle Unterstützung in gleicher Weise wie im Jahr 2012 bei Frau Fieg Franziska beschlossen hat.
- Bezüglich Aufstellung Radargerät im Bereich Rohrberg 29-31 hat die Gemeinde Rohrberg Information über die Kosten eines Radargerätes eingeholt. Diese belaufen sich laut Angebot, das an die Gemeinde Mayrhofen ergangen ist, bei ca. 100.000,--Euro. Aus Kostengründen kann dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden.

Nach Abschluss der letzten GR-Sitzung im Jahr 2019 bedankt sich der Bürgermeister bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und lädt anschließend zu einer kleinen Jause ein!

THE S	(Schrever Hans)	
	Die Gemeindevorstände:	
(Pfister Hermann)	(Taxacher Werner)	(Heim Johann)

